

1. ALLGEMEINES

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis und alle Verpflichtungen zwischen Easyfairs einerseits und dem Aussteller andererseits, und zwar in Bezug auf den Teilnahmeantrag, die Zulassung und die Messteilnahme, einschliesslich Anmietung von Ausstellungsflächen und die damit verbundene Erbringung weiterer Leistungen (wie z.B. Standbau, Sponsoring- und Promotionsmöglichkeiten) durch die Easyfairs an Aussteller.

1.2. Der Aussteller verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen, sogar dann, wenn jene später als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt wurden.

1.3. Eine Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschliesslich dann gültig, wenn sie vorab ausdrücklich von Easyfairs genehmigt wurde. Diese Bestimmung kann nur von Easyfairs in Anspruch genommen werden.

1.4. Mittels Einreichung des Teilnahmeantrags erklärt der Aussteller ausdrücklich, dass alle Verpflichtungen zwischen ihm und Easyfairs in Bezug auf die Messe diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen

1.5. Easyfairs behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu jedem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. Easyfairs bemüht sich darum, dem betroffenen Aussteller Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitzuteilen. Massgeblich ist jedoch die Fassung zum Zeitpunkt des Teilnahmeantrags.

2. TEILNAHMEANTRAG

2.1. Die Anmeldung gilt als Teilnahmeantrag. Der Teilnahmeantrag ist termingerecht durch vollständige Ausfüllung des zugesandten oder unter www.easyfairs.com/schweiz herunterladbaren Formulars und dessen Einsendung an Easyfairs Switzerland GmbH, St. Jakobs-Strasse 170a, 4132 Muttenz oder mittels der unter www.easyfairs.com/schweiz zugänglichen online-Anmeldung vorzunehmen. Mit der Anmeldung sind auch eventuelle weitere Leistungen zu bestellen. Diese müssen sich an die Vorgaben allfälliger technischer Richtlinien von Easyfairs halten.

2.2. Jegliche spätere Änderung oder Widerruf des Teilnahmeantrags wird als Rücktritt des Ausstellers eingestuft und unterliegt den Bestimmungen von Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3. Der Teilnahmeantrag gilt als eine verbindliche und unwiderrufliche Offerte im Rechtssinne unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Tarifbedingungen und den im Teilnahmeantrag genannten Bedingungen.

2.4. Der Teilnahmeantrag begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Der Teilnahmeantrag bzw. die Offerte bleibt bis zum Entscheid über Zulassung oder Nichtzulassung bindend. Der Teilnahmeantrag darf keine Bedingungen oder Nebenpunkte enthalten, die nicht auf dem Formular vorgesehen sind. Werden dennoch solche angebracht, so gelten diese als subjektiv unwesentliche Vertragspunkte.

2.5. Mit dem Teilnahmeantrag reicht der Aussteller eine Liste der beabsichtigten Ausstellungsstücke und Präsentationen von Produkten und Leistungen ein. Diese müssen in einem Bezug zu den faktischen oder potentiellen Techniken und/oder Dienstleistungen des jeweiligen Industriesegments, für das die Messe abgehalten wird, stehen. Die Exponate sind genau zu beschreiben, bei Anlagen und Maschinen auch mit Gewicht und Höhe. Auf Verlangen von Easyfairs sind Prospekte und Produktionsbeschreibungen einzureichen.

2.6. Mit Einreichung des Teilnahmeantrags nimmt der Aussteller zur Kenntnis, dass die Mindestgrösse eines Standes 6 m² beträgt, dass jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet wird, dass dabei alle nicht rechteckwinkligen Flächen mit rechteckwinkliger Ergänzung angesetzt werden und dass Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse mit berechnet werden.

2.7. Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die mit dem Teilnahmeantrag mitgeteilten Daten gemäss Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – gespeichert, verarbeitet oder weitergeleitet werden können, soweit dies durch ausschliesslich geschäftliche Zwecke bedingt ist. Weitere Informationen diesbezüglich sind in den Datenschutzrichtlinien von Easyfairs zu finden, welche in der jeweils aktuellen Version auf der Webseite aufgeschaltet sind.

3. ZULASSUNG

3.1. Easyfairs entscheidet frei und endgültig über die Zulassung von Ausstellern. Der Aussteller kann vorgängig angehört werden. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht.

3.2. Als Aussteller kommen grundsätzlich nur Hersteller, Händler, Gewerbe treibende Unternehmer, Verlage, Verbände, Hochschulen und Forschung treibende Organisationen in Betracht.

3.3. Die Zulassung berechtigt den Aussteller nur, jene Produkte und Dienstleistungen zu präsentieren, die er in der Anmeldung genannt hat. Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Ausstellungsplatz, auch nicht, wenn dieser in Vorjahren vom gleichen Aussteller belegt worden war. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden. Jeder Aussteller erhält pro Stand eine gewisse Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

3.4. Die Zulassung als Aussteller mit den Ausstellungsgütern und den beabsichtigten technischen Präsentationen und Dienstleistungspräsentationen wird von Easyfairs schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

3.5. Mit der Übersendung der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag und die Vereinbarung weiterer Leistungen zwischen Easyfairs und dem Aussteller rechtsverbindlich abgeschlossen.

3.6. Die Vereinbarung weiterer Leistungen ist nur im Zusammenhang mit dem Abschluss des Ausstellungsvertrages möglich. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Standbestätigung zu Stande, es sei denn, der Aussteller widerspricht binnen zwei Wochen.

3.7. Easyfairs ist berechtigt die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3.8. Easyfairs behält sich vor, wenn es die Umstände zwingend erfordern, unter Darlegung der Gründe - abweichend von der Zulassung und unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller - diesem nachträglich einen anderen Standplatz zuzuweisen. Easyfairs behält sich vor, die Ein- und

Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen sowie Durchgänge zu verlegen.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Die Teilnahmerechnung wird dem Aussteller nach der Zulassung und der Platzzuteilung zugestellt.

4.2. Wird ein Antrag mehr als 12 Monate vor Messebeginn gestellt, so sind 20% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung und weitere 30% 12 Monate vor Messebeginn zu bezahlen (Verfalltag). Die restlichen 50% sind 3 Monate vor Messebeginn zu bezahlen (Verfalltag). Erfolgt die Anmeldung weniger als 12 Monate vor Messebeginn, so sind 50% der Ausstellergebühren mit der Unterzeichnung zu bezahlen (Verfalltag) und die restlichen 50% 3 Monate vor Messebeginn (Verfalltag).

4.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diese Beträge weiterhin fällig, auch wenn der Aussteller seine Teilnahme später aus irgendwelchen Gründen annulliert oder wenn der Aussteller entscheidet, die von ihm anfangs beantragte Fläche zu reduzieren.

4.4. Über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die zu einem späteren Zeitpunkt gesondert in Auftrag gegeben werden, werden separate Rechnungen erstellt. Diese sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen (Verfalltag). Erfolgt die Bestellung solcher Leistungen weniger als 90 Tage vor Messebeginn, so ist die Rechnung spätestens 3 Tage nach Erhalt (Verfalltag) zu bezahlen.

4.5. Easyfairs ist berechtigt sämtliche Leistungen bis zum Nachweis der erfolgten Bezahlung nicht zu erbringen oder einzustellen.

4.6. Die Gebühren für Dienstleistungen sind auf den jeweiligen Bestellformularen enthalten. Alle vereinbarten Zahlungstermine sind Verfalltage, d.h. der Aussteller gerät nach diesen Terminen mit ausstehenden Zahlungen ohne weiteres in Verzug.

4.7. Easyfairs ist berechtigt, im Verzugsfall einen Verzugszins von 8% zu verlangen und für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung eine Mahngebühr von CHF 40.00 zu berechnen. Gerät der Aussteller mit der gesamten Schuld oder einer Teilschuld in Verzug, so kann Easyfairs unbeschadet ihres gesetzlichen Wahlrechts nach einer Nachfrist von 8 Tagen vom Vertrag zurücktreten und über die Fläche des betreffenden Ausstellers frei verfügen. Allfällige Schadenersatzansprüche von Easyfairs bleiben vorbehalten. Unabhängig von einem allfälligen Rücktritt darf Easyfairs einem Aussteller den Zutritt zum Messegelände untersagen, wenn dieser nicht alles eine Ausstände beglichen hat.

4.8. Alle Easyfairs übergebenen Gegenstände des Ausstellers haften Easyfairs als Pfand (Retentionsrecht) für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Aussteller. Nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die mit einer Verwertungsandrohung verbunden wird, darf Easyfairs die betreffenden Gegenstände ohne weitere Formalitäten bestens freihändig verwerten.

4.9. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert.

4.10. Der Aussteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von Easyfairs zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Retentionsrechts an Gegenständen von Easyfairs durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

5. MITAUSSTELLER

5.1. Als Mitaussteller gelten Dritte, die als Personen, Firmen oder Organisationen in irgendeiner Form am Stand des Ausstellers in Erscheinung treten oder auftreten, sei es durch Anschriften, Prospekte, Produkte, persönliche Präsenz oder ähnliches. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

5.2. Fachpersonal von Drittfirmen, das zur Demonstration des Warenangebotes eines Ausstellers erforderlich ist, gilt nicht als Mitaussteller. Dieses Personal darf jedoch keine andere Tätigkeit an der Messe ausüben. Mitaussteller müssen sich separat anmelden und bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch Easyfairs. Toleriert ein Aussteller die Präsenz eines Mitausstellers an seinem Stand ohne dass dieser Mitaussteller zugelassen ist, so gilt dies als Verletzung vertraglicher Pflichten im Sinne von Ziff. 8.

5.3. Der Mitaussteller hat Mitausstellergebühren wie auf der Anmeldung vermerkt zu zahlen. Schuldner des Mitausstellergelds bleibt ausserdem immer der Hauptaussteller des Standes (Solidarschuld).

6. RÜCKTRITT

6.1. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich, es sei denn, Easyfairs hätte dies grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Der Aussteller hat Easyfairs seinen Rücktritt mittels Einschreiben mitzuteilen. Als Rücktritt gilt der Rücktritt von der Messteilnahme, jegliche Reduzierung der anfangs in seinem Teilnahmeantrag erbetenen Fläche und der Verzicht auf bestellte zusätzliche Leistungen.

6.2. Falls der Aussteller nach der Zulassung auf seine Teilnahme oder auf bestellte zusätzliche Leistungen verzichtet oder eine Reduktion der im Teilnahmeantrag beantragten Fläche wünscht, so bleibt er dennoch für die gesamten Ausstellergebühren haftbar.

6.3. Eine örtliche oder/ zeitliche Verschiebung der Messe durch Easyfairs berechtigt den Aussteller vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen in Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 nicht zum Rücktritt.

6.4. Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers sind die Mitausstellergebühren voll zu zahlen. Der Rücktritt und die Nichtteilnahme des Hauptausstellers führen ohne weiteres zum Ausschluss und Widerruf der Zulassung des Mitausstellers.

6.5. Erfolgt der Rücktritt des Ausstellers mehr als 6 Monate vor Messebeginn, so schuldet der Aussteller lediglich 50% des Ausstellergelds.

6.6. In beiden Fällen gilt der geschuldete Betrag als Schadenspauschalisierung und die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

6.7. Easyfairs bemüht sich um eine anderweitige Belegung der frei gewordenen Fläche. Der Aussteller schuldet auf jeden Fall die Differenz zwischen dem anderweitig erzielten Erlös und der vorstehend genannten Schadenspauschalisierung, mindestens jedoch CHF 5'000 als Umtriebsentschädigung. Ein nach Verrechnung allfälliger Gegenforderungen verbleibender Restbetrag der Anzahlung wird dem Aussteller rückvergütet.

7. ZEITLICHE UND/ ODER ÖRTLICHE VERSCHIEBUNG DER VERANSTALTUNG ODER VOLLSTÄNDIGE ODER TEILWEISE ANNULIERUNG DER VERANSTALTUNG

7.1. Jegliche Änderung des Veranstaltungsorts der Messe innerhalb eines Umkreises von 70 km von dem ursprünglichen Veranstaltungsort berechtigt den Aussteller nicht, seine Messteilnahme zu annullieren. Bei einer örtlichen Verschiebung um mehr als 100 km Luftlinie muss der Aussteller seinen Rücktritt innert 15 Tagen unter Einhaltung der in Ziff. 6.1 gegebenen Voraussetzungen bekanntgeben, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Ort auszugehen ist.

7.2. Jegliche Änderung des Messedatums auf ein Datum innerhalb von 30 Tagen vor oder nach dem ursprünglichen Datum, berechtigt den Aussteller nicht, seine Messteilnahme zu annullieren. Bei einer zeitlichen Verschiebung um mehr als 30 Tage hat ein Rücktritt innert 15 Tagen zu erfolgen, andernfalls von seiner Zustimmung zum neuen Datum auszugehen ist.

7.3. Falls die Messe aufgrund von Umständen, die Easyfairs nicht zu verantworten hat, oder die sich dem zumutbaren Einflussbereich von Easyfairs entziehen, jedoch nicht unter die Ereignisse von höherer Gewalt gemäss Ziff. 24 einzuordnen sind - ganz oder teilweise - nicht an dem vorgesehenen Veranstaltungsort oder zu der vorgesehenen Zeit stattfinden kann, ist Easyfairs berechtigt, die Messe zu annullieren, ganz oder teilweise zu verlegen oder auf ein anderes Datum zu verschieben oder die Messedauer und/oder Auf- und Abbauezeiten einzuschränken und diesbezüglich nach eigenem Ermessen dem Aussteller eine Vergütung zu gewähren, ohne dass Easyfairs jedoch zu irgendeiner Art von Schadenersatz verpflichtet wäre. Falls Easyfairs eine Vergütung gewährt, wird diese im Verhältnis zu dem Saldo aller Anmeldegebühren stehen, die Easyfairs in Bezug auf die Messe erhalten hat und die Easyfairs zufolge nach Abzug der von Easyfairs getragenen Kosten und ihrer angemessenen Vergütung im Rahmen der Messe bleiben, und wird unter keinen Umständen den Betrag überschreiten, den der Aussteller gezahlt hat. Der Aussteller erkennt hiermit an, dass er in einer derartigen Situation kein Recht auf jegliche Rückzahlung, Schadenersatz oder Unkosten hat.

7.4. Falls sich Easyfairs entschliesst, die Messe nicht zu organisieren, egal aus welchem Grunde (inkl. geschäftlicher Gründe), aber nicht aufgrund der Gründe gemäss Ziff. 7.3 und aufgrund einer sie betreffenden höheren Gewalt gemäss Ziff. 24, schuldet sie dem Aussteller lediglich die Rückzahlung der bereits gezahlten Vorschüsse und Rechnungen, ohne dass der Aussteller irgendeine Vergütung (ob für eventuellen Schaden oder aus anderem Grund) geltend machen kann.

8. KÜNDIGUNG

8.1. Easyfairs ist berechtigt, jeden Ausstellervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet ihres Schadenersatzanspruches zu kündigen, wenn der Aussteller vertraglichen Pflichten schwer verletzt. Als schwere Verletzung gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, die nicht rechtzeitige Bezahlung von Ausständen, die Missachtung von technischen Reglemente, die Missachtung der Hausordnung, der Beizug von nicht zugelassenen Mitausstellern sowie die zur Schau Stellung, Anbieten oder Bewerbung nicht genehmigter Produkte.

8.2. Easyfairs kann nach eigener Wahl auch eine Frist zur Behebung setzen und erst danach die Kündigung aussprechen.

8.3. Das Recht zur Kündigung besteht auch, wenn beim Aussteller die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nicht oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere, wenn der Aussteller sein Herstellungsprogramm, seine Produkte oder seine geschäftliche Tätigkeit derart geändert hat, dass es nicht mehr der Fachmesse zugeordnet werden kann, für die er Standfläche gemietet hat. Das gleiche gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ausstellers derart geändert haben, dass die Ansprüche von Easyfairs gefährdet erscheinen. Dies trifft beispielsweise, aber nicht abschliessend zu, wenn er seine Zahlungen einstellt, wenn über ihn das Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet wird oder wenn der Aussteller sich in Liquidation befindet.

8.4. Erfolgt die Kündigung von Easyfairs mehr als 6 Monate vor Messebeginn, so schuldet der Aussteller lediglich 50% des Ausstellereingeltes.

8.5. In beiden Fällen gilt der geschuldete Betrag als Schadenspauschalisierung und die Geldtendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

8.6. Easyfairs bemüht sich um eine anderweitige Belegung der frei gewordenen Fläche. Der Aussteller schuldet auf jeden Fall die Differenz zwischen dem anderweitig erzielten Erlös und der vorstehend genannten Schadenspauschalisierung, mindestens jedoch CHF 5'000 als Umtriebsentschädigung. Ein nach Verrechnung allfälliger Gegenforderungen verbleibender Restbetrag der Anzahlung wird dem Aussteller rückvergütet.

9. AUSSTELLUNGSGÜTER, VERKAUFSREGELUNG

9.1. Ausstellungsgüter: Waren oder Leistungen, die in der Zulassung nicht aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt, angeboten oder beworben werden. Nicht zugelassene Güter können durch Easyfairs auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Betrieb und die Vorführung der Ausstellungsstücke sind nur im Rahmen der zugelassenen Normen zulässig. Ausstellern, die die Bestimmungen dieser Ziffer verletzen, kann der Zutritt zum Messegelände verweigert werden. Der Handverkauf ist während der Messe untersagt.

9.2. Werbung auf dem Messegelände: Exponate, Drucksachen und andere Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber sonst im Messegelände ausgestellt oder verteilt werden. Alle Werbemassnahmen müssen sich auf für die Messe zugelassene Produkte oder Leistungen beziehen und dürfen nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstossen. Die Verbreitung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Meinungen ist untersagt. Wird gegen diese Regeln verstossen, ist Easyfairs berechtigt, entsprechende Materialien für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

9.3. Information der Kunden: Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die massgebenden Gesetze, namentlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 1. Dezember 1978 zu beachten.

9.4. Verkaufsverhalten: Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen

Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Bei Zuwiderhandlung kann die Easyfairs von einem bereits schriftlich verwarnten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.- verlangen.

9.5. Gewinnspiele: Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der Aussteller ist verpflichtet, gegenüber Easyfairs Mängel in der Beschaffenheit der Standfläche, der überlassenen Gegenstände oder Einrichtungen oder der erbrachten sonstigen Leistungen schriftlich unverzüglich zu rügen, andernfalls die Leistung als genehmigt gilt.

10.2. Dem Aussteller stehen Ansprüche nur dann zu, wenn Easyfairs nicht binnen zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde (Nachbesserungsrecht).

10.3. Sämtliche aus der Gewährleistung allenfalls entstehende Ansprüche des Ausstellers werden wegbedungen. Dem Aussteller stehen lediglich der Anspruch auf Nachbesserung und falls diese nicht erfolgreich erfolgt der Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Preises zu (Minderungsrecht). Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

11. HAFTUNG

11.1. Die Haftung von Easyfairs für direkte und indirekte Schäden sowie Folgeschäden, die dem Aussteller im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung entstehen, wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Insbesondere haftet Easyfairs nicht für Schäden oder Folgeschäden, welche durch Veranstaltungsabsagen, -abbrüche oder mangelhafte Organisation verursacht werden.

11.2. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber Easyfairs, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschliesslich - aber nicht ausschliesslich - Betriebsunterbrechungsschaden, Folgeschaden, Gewinnausfall oder Schaden oder Verlust bei Diebstahl am Stand oder Standplatz und/oder den ausgestellten Produkten, Objekten, Arbeiten und Geräten oder jeglichen anderen Waren des Ausstellers oder am Aussteller selber oder einem seiner Mitarbeiter oder Angestellten oder an Messteilnehmern) sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden wurde durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Easyfairs herbeigeführt.

11.3. Die Haftung von Easyfairs für Hilfspersonen wird komplett wegbedungen. Easyfairs übernimmt ebenfalls keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Geländeeigentümer, aus welchem Gründen auch immer, Änderungen veranlasst, die zur Beeinträchtigung des Ausstellers führen.

11.4. Easyfairs übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 OR und Art. 101 Abs. 2 jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messeareal befinden als auch während des Zu- und Abtransports.

12. AUSSTELLERVERSICHERUNG

12.1. Der Aussteller ist verpflichtet auf eigene Kosten angemessene Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, um alle Risiken, Verluste und Schäden abzudecken, die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Messe entstehen können, sowie für alle Verbindlichkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen, einschliesslich:

(a) aller Verluste, Verbindlichkeiten oder Schäden jeglicher Art, die verursacht werden können durch Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Fahrlässigkeit des Ausstellers und/oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und/oder einer Person, die auf Anweisung des Ausstellers handelt und/oder durch den Aussteller verursacht werden, wenn er Teilnehmerkarten und/oder Ausweise an Dritte vergibt (einschliesslich Verlusten, Haftung oder Schäden im Zusammenhang mit Personenschäden, Tod und Beschädigung oder Verlust von Eigentum).

(b) Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Ständen, Exponaten, Gegenständen, Eigentum, Produkten, Materialien, Maschinen und/oder Waren während sie zum Veranstaltungsort transportiert, gelagert, verwendet werden oder sich am Veranstaltungsort befinden.

(c) Jeglicher Haftung des Ausstellers im Zusammenhang mit der Nutzung des Messestandes.

(d) Aller Schäden, die durch Verschiebung, Abbruch oder Absage der Messe entstehen.

12.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 12.1. aber vorbehaltlich der Vereinbarungen in Ziffer 12.3. hat der Aussteller folgende Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten:

(a) Betriebshaftpflichtversicherung

(b) Produkthaftpflichtversicherung (zusammen (a) – (b) die „Policen“ genannt).

Die Policen müssen bei einem anerkannten Versicherer abgeschlossen sein und folgendes vorsehen: Eine Entschädigungssumme von mindestens 5 Mio. Pfund pro Schadensfall oder eine andere, vom Veranstalter von Zeit zu Zeit festgelegte Obergrenze oder Obergrenzen (einschliesslich eines oder mehrerer im Ausstellerhandbuch angegebener Höchstbeträge). Der Aussteller hat den Nachweis für die Policen und die Zahlung der entsprechenden Prämien gegenüber dem Versicherungsmakler zu erbringen, die der Veranstalter verlangt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Aussteller von der Messe auszuschließen, wenn vor deren Beginn kein zufriedenstellender Nachweis vorgelegt wird.

12.3. Vorbehaltlich der Ziffer 12.6. wird der Veranstalter dafür sorgen, dass der Aussteller an der Versicherungspolice des Veranstalters teilnimmt und durch diese geschützt ist, die vom Versicherungsmakler des Veranstalters, InEvexco Ltd (In Evexco) im Namen des Veranstalters abgeschlossen und verwaltet wird, vorbehaltlich der Zahlung einer Gebühr für den Abschluss der Versicherung, wie auf dem Buchungsformular ausgeführt. Die Standardgrenzen und -deckungen, die den teilnehmenden Ausstellern zur Verfügung gestellten Standarddeckungssummen und -deckungen, sowie ein vollständiges Muster der Police mit den Bedingungen und den geltenden Abschlüssen sind bei InEvexco über deren Webseite <https://www.inevexco.co.uk/our-services/event-and-exhibition-exhibitors-insurance>

einsehbar. Darüber hinaus findet sich dort auch die Produktinformation zur Aussteller-Pauschalversicherung. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller dringend die Police zur Kenntnis zu nehmen, da einige Ausschlüsse gelten. Eine Zusammenfassung der aktuellen Deckung, die den Ausstellern im Rahmen der Versicherungspolice zusteht, ist in Ziffer 12.7 aufgeführt. Ein Versicherungsnachweis für die Versicherung als Aussteller wird als Dokument mit einer Zusammenfassung des Versicherungsschutzes per E-Mail ausgestellt, wenn die Zahlung der Teilnahmegebühr für die Versicherung zusammen mit der Rechnung des Ausstellers vorliegt. Die Zahlung des Versicherungsbeitrages ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes des Ausstellers, eine Zahlung muss bis spätestens zu Beginn der Aufbauphase erfolgen.

12.4. Der Aussteller muss sich selbst vergewissern, dass die Bedingungen, des Versicherungsschutzes und die Versicherungspolice für den Aussteller akzeptabel und angemessen sind. Diese Dienstleistung ist eine Nebenleistung von den Dienstleistungen, die der Veranstalter als Organisator der Messe anbietet, aber keine Vermittlung. InEvexco ist zugelassen und wird reguliert durch die Financial Conduct Authority (FCA) für die Erbringung von Vermittlungsdienstleistungen unter der Nummer 579079. Das Register der FCA ist abrufbar unter www.fca.org.uk und kann dort eingesehen werden.

12.5. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, gesetzlicher Pflicht oder anderweitiger Ansprüche, die sich aus der Nutzung, der Qualität, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder dem Zugang zu oder der Bereitstellung der Versicherungspolice ergeben. Der Veranstalter ist gegenüber dem Aussteller nicht verantwortlich und lehnt hiermit jegliche Haftung für Handlungen oder Unterlassungen von InEvexco oder Dritter, die zur Erbringung der Versicherungspolice und der damit verbundenen Dienstleistungen verpflichtet sind, ab.

12.6. Wenn der Aussteller der Ansicht ist, dass er über eine ausreichende Betriebshaftpflicht/Haftpflichtversicherung verfügt, erhält er per E-Mail Anweisungen, wie der Nachweis einer solchen Deckung in das InEvexco Onlineportal hochgeladen werden kann. Dieser Nachweis muss mindestens 30 Tage vor der Eröffnung der Messe hochgeladen werden. Dieser Nachweis wird von InEvexco geprüft. Sollte InEvexco der Ansicht sein, dass die vom Aussteller vorgeschlagene alternative Versicherung unzureichend ist, wird sie dem Aussteller Vorschläge unterbreiten, wie die Bedingungen einer angemessenen Versicherung zu erfüllen sind. Wenn der Aussteller mit der Entscheidung von InEvexco nicht einverstanden ist, kann er das Einspruchsverfahren von InEvexco in Anspruch nehmen.

12.7. Im Folgenden ist eine Zusammenfassung der Standardgrenzen und Deckung aufgeführt, die den teilnehmenden Ausstellern im Rahmen der Versicherungspolice gewährt wird. (Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Zusammenfassung der vollständigen Bedingungen der Versicherungspolice handelt, die vom Aussteller zur Kenntnis zu nehmen ist. Der Veranstalter unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Zusammenfassung korrekt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, kann aber nicht haftbar gemacht werden für etwaige Auslassungen oder Ungenauigkeiten in der Zusammenfassung). Die Standard-/Höchstbeträge und die Standarddeckung, die den teilnehmenden Ausstellern zur Verfügung gestellt werden, sind:

(a) Für Verlust von uneinbringlichen Kosten, die infolge von Annullierung, Verzicht, Kürzung, Verschiebung oder Verlegung auf ein anderes Gelände, Unmöglichkeit der Öffnung oder Offenhalten des Messestandes/der Messefläche aufgrund von Schäden am Ausstellereigentum am Veranstaltungsort, auf dem Transport zum Veranstaltungsort oder Schäden am Veranstaltungsort selbst, verspätetes oder nicht erfolgreiches Eintreffen von Exponaten oder Mitarbeiter des Ausstellers oder seiner Vertreter, Nichträumung des Veranstaltungsortes innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit, angemessene zusätzliche Kosten und Auslagen, die zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes, aus Gründen, die außerhalb der Sphäre des Veranstalters und des Ausstellers liegen und die beide nicht zu vertreten haben: 20.000 GBP.

(b) Für physischen Verlust von Schäden am Ausstellereigentum, einschließlich Ausstellungsstücken, Ständen, Displays, Ausrüstung, Einrichtungsgegenständen, Schreibwaren, Werbematerial für Zwecke der Ausstellung, das zum Veranstaltungsort gebracht wird: 20.000 GBP. Vereinbart wird dabei eine Selbstbeteiligung von 50 GBP für jeden Schaden.

(c) Für die gesetzliche Haftung bei Schadenersatz, Rechtskosten und Auslagen infolge von Unfalltod oder Verletzung eines Dritten und/oder Schäden an deren Eigentum am Veranstaltungsort wird für jeden einzelnen Versicherungsfall eine Haftungssumme von 2 Mio. GBP bei einer Selbstbeteiligung von 250 GBP vereinbart. Eine zusätzliche Haftpflichtversicherung in Höhe von 3 Mio. GBP wird von der Veranstalterpolice im Falle eines Haftpflichtanspruchs übernommen, so dass die Gesamthaftung für jeden einzelnen Versicherungsfall 5 Mio. GBP beträgt.

13. VERJÄHRUNG

Sofern sich ein Anspruch des Ausstellers nicht auf den dritten Titel des OR stützt, verjähren diese Ansprüche in 6 Monaten. Ansprüche, die sich auf den dritten Titel des OR stützen, verjähren gemäss Art. 129 OR.

14. BETRIEBSPLICHT DER MESSESTÄNDE, ZUTRITTSRECHT

Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Fremde Stände dürfen ausserhalb der täglichen Messeöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

15. AUFBAU UND GESTALTUNG DER STÄNDE

15.1. Easyfairs legt Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung fest, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Ausstellern in den «Technischen Richtlinien in My Easyfairs» zur Verfügung gestellt.

15.2. Die Technischen Richtlinien für Aussteller und Standbauer sind Bestandteil des Vertrages. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten und werden dann für die Veranstaltung bindend.

15.3. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und seine Auftragnehmer verbindlich. Für die expeditielle Abwicklung innerhalb des Geländes, d.h. Abladen inkl. Gestaltung technischer Hilfsgeräte und Verbringen zum Stand sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr, sind ausschliesslich die von Easyfairs bezeichneten Spediteure zuständig.

16. TECHNISCHE LEISTUNGEN

16.1. Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt Easyfairs auf eigene Kosten. Die Kosten für die Installation von Wasser, Elektro-, Druckluft und Telekommunikationsanschlüssen der einzelnen Stände sowie die Kosten des Verbrauchs und aller anderen Dienstleistungen werden dem Aussteller gesondert berechnet.

16.2. Sämtliche Installationen dürfen nur von der von Easyfairs beauftragten Firma durchgeführt werden. Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden, die Easyfairs auf Anforderung zu benennen sind.

16.3. Easyfairs ist zur Kontrolle der Installationen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

17. ABNAHME UND RÜCKGABE DER STANDFLÄCHE

17.1. Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor der Öffnung der Messe bei der Messeleitung zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen.

17.2. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Operation-Manager auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

18. ZUSATZBESTELLUNGEN

18.1. Sämtliche Zusatzartikel sind über das Online- Tool „My Easyfairs“ zu bestellen. Bestellungen per Telefon, Fax oder E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

18.2. Das Stornieren von bereits bestelltem Zusatzmaterial ist bis zum Bestellschluss der Messe unter Verrechnung von 50% des vollen Preises als Entschädigung möglich. Nach Bestellschluss der Messe wird der volle Preis verrechnet.

18.3. Beanstandungen müssen vor der Öffnung des ersten Messtages gemeldet werden, damit so rasch als möglich eine Lösung gefunden werden kann. Nachträglich können keine Reklamationen berücksichtigt und auch nicht gutgeschrieben werden.

19. MESSESCHLUSSRECHNUNG

19.1. Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Schlussrechnung zugestellt, die innert 10 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen.

19.2. Beanstandungen sind der Operation Abteilung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Schlussrechnung als akzeptiert.

20. SCHWEIZERISCHE MEHRWERTSTEUER

Die Leistungen der Easyfairs sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind Mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen. Das Formular wird Ihnen bei der Erstellung der Buchung per Mail zugestellt.

21. ENTSORGUNG, REINIGUNG

21.1. Jeder Aussteller hat seinen Abfall/ Reststoff eigenverantwortlich zu entsorgen und seinen Stand in einem sauberen, repräsentativen Zustand zu halten. Über die Möglichkeiten der Entsorgung im Messegelände wird der Aussteller in den Technischen Richtlinien informiert.

21.2. Easyfairs sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Der Boden der Modulstände wird jeweils einmal vor Messebeginn gesaugt.

22. BEWACHUNG

22.1. Die allgemeine Bewachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit sowie während der Aufbauzeit übernimmt Easyfairs. Easyfairs ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Massnahmen durchzuführen.

22.2. Eine Bewachung des Eigentums des Ausstellers oder des dem Aussteller zugewiesenen Standareals muss dieser selbst organisieren.

22.3. Durch die von Easyfairs übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung gemäss Ziff. 11 nicht eingeschränkt. Der Aussteller darf kein eigenes Wachpersonal beauftragen. Wünscht er eine Sonderwache für seinen Stand, so muss er diese bei Easyfairs bestellen.

23. HAUSRECHT

23.1. Easyfairs übt zusammen mit der Messegesellschaft im gesamten Messegelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter und die Messegesellschaft sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.

23.2. Das Mitbringen von Tieren in das Messegelände und das Fotografieren ist nicht gestattet.

23.3. Easyfairs ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungs-geschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung und für Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung Easyfairs direkt fertigt.

24. HÖHERE GEWALT

24.1. Kann Easyfairs aufgrund höherer Gewalt die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder vollständig erfüllen, so gilt dies nicht als Vertragsverletzung.

24.2. Unter höherer Gewalt wird Folgendes verstanden: jegliches unvorhersehbare und unvermeidliche Ereignis, unabhängig vom Einflussbereich der Parteien, welches ein unüberwindbares Hindernis bei der Erfüllung der Pflichten der Parteien darstellt. Dazu gehören insbesondere – nicht abschliessend aufgezählt – Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Unruhen, Streiks, staatliche Regelungen, Entscheidungen oder sonstige Massnahmen, Betriebsunterbrechun-

gen, Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien; weiter kompletter oder teilweiser Ausfall von Strom oder Erdgas, Ausfall des Netzwerks, Entscheidungen des Eigentümers oder Betreibers des Gebäudes, welche die Nutzung des Standplatzes und/oder die Organisation der Messe erheblich verteuern und/oder unmöglich machen würde, und alle anderen Fälle und Situationen, welche die Nutzung des Standplatzes und/oder die Organisation der Messe erheblich verteuern und/oder unmöglich machen würde usw.

24.3. Mit Ausnahme der Pflicht, die fälligen Beträge zu zahlen, werden die Pflichten der Parteien ausgesetzt oder eingeschränkt, wenn höhere Gewalt vorliegt.

24.4. Bei Vorliegen von höherer Gewalt ist Easyfairs berechtigt, eine Veranstaltung zu verlegen, zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen bestmöglich anzupassen.

24.5. Wenn höhere Gewalt vorliegt, lehnt Easyfairs jede Haftung ab und der Aussteller hat weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Rückzahlung der von ihm gezahlten Beträge oder auf irgendeine Art von Schadensersatz durch Easyfairs.

24.6. Ist dem Aussteller aufgrund höherer Gewalt eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich (z. B. Reisebeschränkungen der örtlichen Behörden) steht ihm kein Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadensersatz zu. Easyfairs ist jedoch bereit die geleistete Anzahlung auf die Teilnahme an der nächsten Veranstaltung anzurechnen.

25. GEISTIGES EIGENTUM

25.1. Immaterialgüterrechte: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, CH3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

25.2. Musikalische Darbietungen: Wer an seinem Stand Hintergrundmusik abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen, sofern dies von Easyfairs freigegeben ist. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die Easyfairs frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

25.3. Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern: Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern der Easyfairs-Messe nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die Easyfairs frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

25.4. Gewerbsmässige Aufnahmen: Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

25.5. Aufnahmerecht der Easyfairs: Die Easyfairs ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

25.6. Standaufnahmen durch Aussteller: Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26.1. Alle früheren, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Verträge werden als nichtig angesehen und vollständig von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzt.

26.2. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftform, wobei Faxkopien oder gescannte Kopien von unterzeichneten Dokumenten ausreichen. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von Easyfairs mittels EDV oder sonst wie automatisch erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form.

26.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere schriftliche Vereinbarungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betroffene Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

26.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich jeglicher Vertragsbeziehung zwischen dem Aussteller und Easyfairs ist der Sitz der Easyfairs Switzerland GmbH. Es gilt schweizerisches nationales Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Der deutsche Vertragstext gilt als verbindlich.